

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 403
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice
montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

31.03.2022

Geplante KiTa An der Kleinbahn, Birlinghoven

Anfrage ohne Ausschuss Aufbruch!, Ds.-Nr.: 22/0149

Sehr geehrter Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Kann das weitere Verfahren unter Nutzung einer der Bestimmungen des § 13 BauGB beschleunigt werden? ((ggfs. Welche Bestimmung genau?))

Antwort:

Nach erneuter eingehender Prüfung muss die Frage verneint werden. Die Zulässigkeit von §13 BauGB ergibt sich aus der Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes, der die Grundzüge der Planung (hier des Ursprungsplans) nicht berührt. Der jetzige Bebauungsplan Nr. 809 2. Änderung „An der Kleinbahn“ setzt auf der geplanten Baufläche der Kita eine Grünfläche fest. Die jetzige Änderung sieht eine Fläche für den Gemeinbedarf vor. Die Änderung berührt demnach die Grundzüge der Planung.

§13a BauGB kann nach fachlicher Einschätzung in diesem Fall ebenfalls nicht angewendet werden. Zwar handelt es sich bei dem Plangrundstück nicht um einen Außenbereich gem. § 35 BauGB, da die Fläche sich bereits im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befindet. Allerdings liegt die Fläche der geplanten Kita (derzeit noch) außerhalb des hier klar abgegrenzten Siedlungsbereiches. Ebenso besteht keine bauliche Vorprägung. Es ist daher aus planungsrechtlicher Sicht höchst zweifelhaft, ob es sich bei bestehender Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, die die Anwendungsvoraussetzung für § 13a BauGB darstellt.

§13b BauGB kann ebenfalls nicht zur Anwendung kommen, da der Anwendungsbereich sich ausschließlich auf die Zulässigkeit von Wohnnutzungen bezieht. Dementsprechend kann er nicht auf die Fläche für den Gemeinbedarf bzw. das Plangrundstück der Kita angewendet werden.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
VR-Bank Rhein-Sieg eG
Postbank Köln
Steyler Bank GmbH

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
Straßenbahn: 66, 67
Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

Frage 2:

Kann, falls der § 13 einschlägig ist, im Verfahren dadurch auch ein Einfluss auf die ggü. der BezReg. Köln (vor ca. 20 Jahren) eingegangenen vertragliche Vereinbarung zustande kommen?

Antwort:

Nein, die seinerzeit vorgenommene Fördermaßnahme und die dadurch entstandenen 20jährige Förderzweckbindung bezieht sich in erster Linie auf mögliche Eingriffe auf den bestehenden Straßenkörper sowie auf mögliche Anschlüsse an die bestehende Erschließungsstraße wie beispielsweise durch die für die Kita gewählte private Stichstraße. Die Verfahrensart, durch der Bebauungsplan Nr. 810 „Steinmorgen“ aufgestellt wird, hat nach fachlicher Einschätzung der Verwaltung keinen Einfluss auf die Frage der Förderzweckbindung, zumal wie oben dargestellt, § 13, 13a und 13b BauGB nicht zur Anwendung gebracht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Max Leitterstorf". The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister